



Hafenordnung

Das Gelände und die Steganlagen des MBC dienen dem Wassersport sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder, die hier für sich und Ihre Familien, aber auch für ihre Freunde und Sportkameraden anderer Clubs einen gemeinsamen Treffpunkt gefunden haben. Es muss daher ein besonderes Anliegen des Clubs sein, die Anlagen zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stets zu verbessern. **Darüber hinaus haben Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit oberste Priorität.** Allein diesem Ziel dienen folgende verbindliche Regeln:

- 1.a) Die Benutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern des MBC gestattet. Fremden Bootseignern und Gästen kann von Seite des Vorstandes ein befristetes Gastrecht eingeräumt werden. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 1.b) **Besucher und Gäste sind auf die aktuelle Version dieser Hafenordnung hinzuweisen.**
2. Liegeplätze werden vom Vorstand auf Antrag den Mitgliedern sowie Tagesliegern zugeteilt. Bei der Zuweisung von Liegeplätzen sind allein der Tiefgang und die Größe der Boote ausschlaggebend. Eine Änderung der Liegeplätze durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.
3. Bei Veranstaltungen des MBC kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter von den an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Bootseignern verlangen, dass diese ihre Liegeplätze für auswärtige Gäste, die an der Veranstaltung teilnehmen, zur Verfügung stellen. Den Bootseignern wird für die Zeit der Veranstaltung ein anderer Liegeplatz zugewiesen.
4. Die Boote sind an der Steganlage an den hierfür vorgesehenen Pollern, Ringen und Klampen fest zu machen. Boote, Ausrüstung und Gegenstände sind so zu sichern, dass eine Beschädigung an den MBC eigenen Anlagen sowie an Booten von Dritten, auch bei Sturm, ausgeschlossen ist. Entstandene Schäden sind unabhängig der Verschuldensfrage unverzüglich dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied und der Bootshaftpflichtversicherung zu melden.
5. Die gesamten Steganlagen (auch Stromkästen) sind sauber zu halten und dienen nicht als Ablage, oder Aufbewahrungsort von Gegenständen und Zubehör jeglicher Art. Jeder Liegeplatzinhaber ist für seinen Liegeplatz eigenverantwortlich.

Abfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden (Dies gilt auch für Zigaretten u. Ä.). Nach Benutzung allgemeiner Flächen, wie z.B. des Zeltes, der Empore und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche etc. ist Leergut, Geschirr, etc. wieder zu entfernen. Aschenbecher sind zu entleeren.

Die Benutzung von Bordtoiletten, deren Entleerung ins Wasser erfolgt, ist im Hafengebiet streng untersagt! Fäkalientanks, dazu gehören auch Chemietoiletten, dürfen im Hafengebiet ausschließlich mit der Fäkalienhebeanlage entleert werden.



Mitglied und Stützpunkt des DMYV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

Im Bereich des Liegeplatzes angeschwemmter Unrat ist vom Liegeplatzbenutzer selbst zu entfernen. Abfälle sind in die Müllcontainer auf dem Damm zu entsorgen. Abfälle, die als Sondermüll gelten, dürfen auf dem gesamten MBC Gelände nicht entsorgt werden. Altöl darf nur fachgerecht entsorgt werden. Der Transport von Treibstoffkanistern und anderen Sprit-beinhaltenden Behältern auf der Steganlage ist verboten! Ausgenommen davon sind höchstens zwei Treibstoffkanister mit einem Maximalinhalt von 20 Litern. Das Betanken im gesamten Hafen ist außerhalb des Tankstellenbereiches verboten. Diese Regelung gilt auch für die Bootshallen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

6. Die Boote müssen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift gekennzeichnet und ausgerüstet sein. Rettungsmittel sind in ausreichender Zahl mitzuführen. Kinder bis zum 10. Lebensjahr müssen auf der Steganlage, den Anlagen und dem Gelände beaufsichtigt werden und ggf. eine Schwimmweste tragen. Nichtschwimmer sollten ebenfalls eine Schwimmweste tragen.
7. Die Warmlaufzeit der Motoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dauerlauf der Motoren ist untersagt. Grundsätzlich dürfen Motoren nur zum Fahren benutzt werden.
- 8.a) Es ist verboten, Gasflaschen oder gefüllte Treibstoffbehälter auf der Steganlage abzustellen!
- 8.b) Das Betreiben von Holzkohle-Grills und jegliche offenen Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten. Im Bereich der Bootstankstellen gilt striktes Rauchverbot.
- 9.. Das Baden innerhalb der Steganlage ist verboten.
10. Das Auspumpen mit Öl, Benzin, Fettresten oder verunreinigtem Wasser aus der Bilge in das Hafenwasser ist streng verboten. Es ist die Bilgenabsauganlage zu benutzen. Beim Betrieb einer automatischen Bilgenpumpe im Hafen ist sicherzustellen, dass kein Öl oder andere Verunreinigungen in das Hafenbecken gelangen können. Das Waschen der Boote darf nur mit Mitteln erfolgen, die nach dem jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen zugelassen sind. Das Tanken der Boote hat besonders sorgfältig zu geschehen, es darf kein Benzin oder Diesel ins Wasser kommen. Beim Betanken muss das Boot unter Aufsicht stehen. **Ein Verstoß gegen diesen Absatz kann die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Liegeplatzes nach sich ziehen.**
11. Es ist mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder und Gäste verboten, im Hafen zu lärmern. Generatoren, Pumpen, und Kompressoren dürfen nur von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und nicht über das unvermeidliche Maß in Betrieb genommen werden. Als erträgliches Maß ist eine Laufzeit von maximal 30 Minuten angesehen. Hupsignale sind nur in Notfällen erlaubt. Die Nachtruhe von 24:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist zu beachten. Das Arbeiten auf der gesamten MBC-Hafenanlage ist an Sonn- und Feiertagen verboten.
Tagesliegern ist die Nutzung einer Klimaanlage auf dem Boot im Hafen untersagt.
12. Ein Liegeplatz steht nur dem Bootseigner zu, der einen entsprechenden Vertrag mit dem MBC abgeschlossen hat. Die Überlassung des Liegeplatzes an andere Personen ist nur nach Zustimmung des Vorstandes zulässig.



Mitglied und Stützpunkt des DMYV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

13. Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind ohne vorherige Rücksprache und Zustimmung mit dem Vorstand verboten.
14. Einbauen oder Verändern der Wasser- und/oder Stromversorgung ist nicht zulässig.
15. Im allgemeinen Interesse sind Hunde zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Der Hundehalter haftet für jegliche Verschmutzung durch seinen Hund und hat diese unmittelbar zu entfernen.
16. Einlaufende Boote haben gegenüber auslaufenden Booten Vorrecht. Die behördlichen Vorschriften zu Fahrgeschwindigkeiten sind an Land und im Wasser immer strikt einzuhalten.

Staubentwicklung auf den Zufahrtswegen ist zu vermeiden. Notfalls muss an Land mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Entlang den Bootshallen ist das Parken, auf dem nicht befestigtem Uferstreifen bei Hochwasser oder durchnässtem Boden untersagt.

17. Boote mit offenen und/oder umschaltbaren Auspuffanlagen sind nicht zulässig.
18. Ansprüche aus der Benutzung der Steganlage gegenüber dem MBC, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Der Bootseigner haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot entstanden sind. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Der MBC übernimmt aus der Überlassung der MBC eigenen Einrichtungen sowie der von ihm gepachteten Sachen keine Haftung. Ebenso kommt der MBC für Einbrüche, Diebstähle und sonstige Schäden nicht auf.
19. Umbauten und Veränderungen an den Hallen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
20. Für im Hafen liegende Boote von Mitgliedern mit Dauerliegeplatz dürfen nur Antifoulings verwendet werden, die bei Anbringung der aktuellen Zulassungs- und Umweltbewertung hinsichtlich von Bioziden entsprechen.
21. Den Anweisungen des Hafenmeisters, eines Vorstandmitgliedes oder dessen Beauftragten ist im Rahmen der Vereinsinteresses strikt Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hafenordnung können den Verlust des Nutzungsrechtes für den Liegeplatz zur Folge haben.
22. Die Hafenordnung kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 30.04.2024
Vorherige Hafenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Vorstand